

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 02.02.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 12 erst **mit Ablauf des 12.02.2021 außer Kraft**. Von der Verlängerung **ausgenommen** sind die **Bewohnerinnen und Bewohner** sowie die **Beschäftigten des Wohnbereichs „Bielstein“** und die Personen, deren infektiöse Periode des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits beendet ist.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des AWO Seniorenzentrums Wiehl, Marienbergshausener Straße 7-9 in 51674 Wiehl abgesondert, da dort aus dem Bewohner- und Beschäftigtenkreis insgesamt 27 Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung ist bis zum Ablauf des 05.02.2021 befristet.

Nach weiteren Testungen, zuletzt am 29.01.2021, hat sich die Gesamtanzahl der infizierten Personen in der Einrichtung auf 33 erhöht. Zwei dieser Personen sind mit dem Coronavirus bereits gestorben. Vor diesem Hintergrund ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021 zu verlängern. Die Befristung der angeordneten Schutzmaßnahmen bis nunmehr zum 12.02.2021 ist im Hinblick auf die 14-tägige Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers erforderlich, damit eine Weiterverbreitung der Infektion unterbunden werden kann. Die Absonderungszeit wurde dabei seit den letzten Positivtestungen am 29.01.2021 berechnet.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnbereichs „Bielstein“ wird die Absonderungspflicht nicht weiter aufrechterhalten, da dort keine Infizierten nachgewiesen worden sind und eine räumliche Trennung zu den übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung eingehalten werden kann. Gleiches gilt für die in dem Wohnbereich „Bielstein“ eingesetzten Beschäftigten.

Ferner wird klargestellt, dass die Personen, welche die Infektion mit dem Coronavirus bereits vollständig durchlaufen haben und nicht mehr ansteckend sind, von der

Absonderungsverpflichtung nicht erfasst werden. Für die derzeit noch infektiösen Personen gelten abweichend dieser Allgemeinverfügung noch Einzelfallregelungen.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 02.02.2021

Im Auftrag

gez.

Birgit Hähn

Dezernentin